



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Das Investmentsteuergesetz aus Sicht der Finanzverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Begriffsbestimmungen des InvStG	4
Ausschüttungen.....	4
Ausschüttungsgleiche Erträge.....	4
Berechnung der thesaurierten Erträge	5
Der Zwischengewinn	5
4. Erträge aus Investmentanteilen	6
Zuordnung der Erträge zu den Einkunftsarten	6
Zeitliche Zuordnung der Erträge.....	6
5. Das Halbeinkünfteverfahren	7
6. Ermittlung der Investmenterträge.....	8
Überschusseinkünfte	8
Einzelregelungen zu Werbungskosten	9
Beispiel für die Anteilsrechnung.....	10
Aufteilungsbeispiel für Dachfonds.....	11
Verlustverrechnung und Verlustvortrag.....	11



7. Ausländische Einkünfte.....	12
8. Besteuerungsgrundlagen.....	13
9. Pflichten der Investmentgesellschaft	15
10. Zwischengewinn.....	16
11. Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG)	16
12. Kapitalertragsteuer (§ 7 InvStG).....	17
Allgemeines zum Zinsabschlag.....	17
Zinsabschlag bei teilthesaurierenden Investmentvermögen (Abs. 2).....	19
Kapitalertragsteuerabzug für den inländischen Dividendenanteil.....	19
Zinsabschlag bei vollthesaurierenden inländischen Investmentvermögen.....	20
Erstattung des Zinsabschlags durch die inländische Investmentgesellschaft.....	20
13. Dach-Investmentvermögen (§ 10 InvStG).....	21
Allgemeines	21
Halbeinkünfteverfahren und Beteiligungsertragsbefreiung.....	22
Aktiengewinn bei Dach-Investmentvermögen	22
14. Steuerbefreiung von inländischem Investmentvermögen (§ 11 InvStG)	23
15. Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 13 InvStG)	24
16. Übertragung inländischer Sondervermögen (§ 14 InvStG)	25
Allgemeines	25
Steuerliche Folgen der Verschmelzung.....	25
Anwendungs- und Übergangsregelungen (§§ 18 und 19 InvStG).....	26
17. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen	28



Das Investmentsteuergesetz aus Sicht der Finanzverwaltung

1. Einführung

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) vom 15. Dezember 2003 (BStBl 2004 I S. 5) wirkt nun bereits anderthalb Jahre und wurde auch bereits durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BStBl I S. 1158) geändert. Ein Anwendungserlass hierzu ist immer wieder angekündigt, jetzt ist er endlich da.

Zu Zweifels- und Auslegungsfragen hat sich das BMF mit Schreiben vom 2. Juni 2005 (IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05) ausführlich geäußert. Die wesentlichen Punkte sollen nachfolgend dargestellt werden.

Hinweis: Zu den steuerlichen und rechtlichen Voraussetzungen bei Investmentfonds stehen zwei separate Beiträge bereit.

2. Anwendungsbereich

Das Investmentsteuergesetz ist sowohl auf inländische Investmentanteile als auch auf ausländisches Investmentvermögen anzuwenden.

Für inländische Investmentvermögen und Investmentanteile gilt ein formeller Investmentbegriff. Investmentvermögen sind nur die Investmentfonds nach § 2 Abs. 1 InvG, nämlich richtlinienkonforme Publikums-Sondervermögen, sonstige Publikums-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften.

Für ausländische Investmentvermögen spielt die Rechtsform keine Rolle. Sie sind ausländischem Recht unterstehende Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände angelegt sind. Dabei ist ausreichend, dass das Investmentvermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen enthält, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. Für die Besteuerung nach dem InvStG ist es unerheblich, ob die ausländischen Investmentanteile im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen.

Nicht zu den ausländischen Investmentvermögen zählen

- Vermögen von ausländischen Personengesellschaften. Ausnahme: Gesellschaften, die selbst hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für Sondervermögen mit besonderen Risiken i.S.d. § 112 InvG vergleichbar sind (Single-Hedgefonds) oder die in andere vergleichbare Vermögen investieren (Dach-Hedgefonds).
- Gesellschaftsvermögen von anderen ausländischen Immobilienunternehmen als Personengesellschaften, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in ihrem Sitzstaat keiner Investmentaufsicht unterliegen.



- Vermögen, die CDOs ausgeben, sofern es sich nicht um Vermögensgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 4 InvG handelt. Das sind Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft zur Finanzierung ihres Portfolios ausgegeben werden.

Inländische Sondervermögen und inländische Investmentaktiengesellschaften sind nicht nur inländische Investmentvermögen, sondern zugleich im Hinblick auf die Handlungs- und Duldungspflichten nach dem InvStG auch inländische Investmentgesellschaften. Die Kapitalanlagegesellschaft ist insoweit gesetzliche Vertreterin der von ihr verwalteten Sondervermögen. Unternehmen mit Sitz im Ausland, die ausländische Investmentanteile ausgeben, sind ausländische Investmentgesellschaften.

3. Begriffsbestimmungen des InvStG

Ausschüttungen

Zu den Ausschüttungen rechnen die tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge zuzüglich deutscher Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags sowie gezahlter ausländischer Quellensteuer, sofern diese nicht bereits gemäß § 4 Abs. 4 InvStG auf Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten abgezogen wurde.

Ausgeschüttete Erträge sind die vom Investmentvermögen zur Ausschüttung verwendeten laufenden Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften. Laufende Erträge sind

- Zinsen und Dividenden
- Mieten
- sonstige Erträge (z.B. Kompensationszahlungen, Erträge der Veräußerung von Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 EStG, Gewinne aus gewerblichen Personengesellschaften)

Die einzelnen Erträge können dabei positiv oder negativ sein.

Nicht zu den laufenden Erträgen zählen Erträge aus Termingeschäften oder Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG.

Der Begriff Termingeschäft im InvStG umfasst nicht nur die privaten Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG, sondern auch Stillhalterprämien, Glattstellungsgeschäfte, verfallene Optionen und Swaps.

Vom Anleger bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen bei ordnungsgemäßer Bekanntmachung/Veröffentlichung bei ihrer Ausschüttung nicht nochmals der Besteuerung.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Dies sind die während des Geschäftsjahres erzielten laufenden Erträge des Investmentvermögens sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG mit Ausnahme von Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, vermindert um die hiervon zur Ausschüttung verwendeten Erträge und/oder Veräußerungsgewinne und um die abziehbaren Werbungskosten.

Der Kreis der Gewinne aus Veräußerungsgeschäften ist beschränkt auf die Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten während der zehnjährigen



Behaltdauer und auf Gewinne aus Leerverkäufen, nicht aber auf die Gewinne aus Termingeschäften. Bei den Gewinnen aus Leerverkäufen sind Gewinne aus Leerverkäufen mit Wertpapieren ausgenommen.

Leerverkäufe mit Wertpapieren liegen auch vor, wenn die veräußerten Wertpapiere vor Veräußerung durch eine Wertpapierleihe beschafft wurden. Bei Hedgefonds können die Ergebnisse aus Wertpapierleihgeschäften oder Repos den Veräußerungsergebnissen zugeordnet werden, wenn sie zur Eindeckung oder Finanzierung einzelner Short oder Long-Positionen abgeschlossen wurden.

Zu den ausgenommenen Gewinnen gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wie etwa GmbH-Anteile. Devisentermingeschäfte und Leerverkäufe mit Devisen sind steuerlich wie Termingeschäfte im Sinne des InvStG zu behandeln.

Berechnung der thesaurierten Erträge

+	laufende Erträge des Geschäftsjahres
+	Gewinne des Geschäftsjahres aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1
+	Nr. 1 EStG - Grundstücksveräußerungen innerhalb der 10jährigen Behaltefrist, Nr. 3 EStG
+	Veräußerungsgeschäfte bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb
+	Leerverkäufe (ausgenommen darin enthaltene Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften)
-	abzüglich der vorstehend genannten, zur Ausschüttung verwendeten laufenden Erträge sowie Veräußerungsgewinne
-	abzüglich der abziehbaren Werbungskosten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG)
=	ausschüttungsgleiche Erträge i. S. des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG

Der Zwischengewinn

Mit dem Zwischengewinn werden die Zinserträge, die während des Geschäftsjahres des Investmentvermögens erzielt werden, im Falle von unterjähriger Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils der Besteuerung unterworfen. Der Zwischengewinn ist für inländische und ausländische Investmentvermögen nach den gleichen Regeln zu ermitteln.

Ein negativer Zwischengewinn darf nicht ausgewiesen werden.



In den Zwischengewinn gehen ein

- Einnahmen des Investmentvermögens selbst i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a EStG
- Ansprüche des Investmentvermögens auf derartige Einnahmen.
- in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen aus Anteilen an anderen Investmentvermögen enthaltene Kapitalerträge aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2.
- der vom Investmentvermögen aus der Rückgabe oder Veräußerung eines Anteils an einem anderen Investmentvermögen erzielte Zwischengewinn;
- die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Anteils an einem Investmentvermögen für Anteile dieses Investmentvermögens an anderen Investmentvermögen veröffentlichten Zwischengewinne der anderen Investmentvermögen.

Der Zwischengewinn ist ein Nettowert. Von den Einnahmen sind die zugehörigen abzugsfähigen Werbungskosten abzusetzen. Gewinne aus Termingeschäften gehören nicht zum Zwischengewinn.

4. Erträge aus Investmentanteilen

Zuordnung der Erträge zu den Einkunftsarten

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sowie der Zwischengewinn gehören bei den Anlegern zu den Betriebseinnahmen oder den Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Erträge aus zertifizierten inländischen und ausländischen Altersvorsorge-Verträgen (Riester-Rente) sind dem § 22 Nr. 5 EStG zuzuordnen.

Betriebseinnahmen liegen bei den Anlegern vor, bei denen sich der Investmentanteil im Zeitpunkt der Zurechnung der Erträge zum inländischen Betriebsvermögen befindet. Der Zwischengewinn ist nicht neben dem Ergebnis der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen, sondern in diesem enthalten. Dies führt zur Anrechnung des Zinsabschlags auf den Zwischengewinn nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Bei der Behandlung der Erträge von anderen ausländischen Investmentvermögen knüpft das InvStG an die Rechtsform der Beteiligungsgesellschaft an, so dass Ausschüttungen einer als Kapitalgesellschaft organisierten Beteiligungsgesellschaft als Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer solchen Beteiligungsgesellschaft als Wertpapierveräußerungsgewinne des anderen ausländischen Investmentvermögens zu behandeln sind. Das gilt ohne Rücksicht darauf, aus welchen Einkünften die Beteiligungsgesellschaft die Ausschüttung bestreitet.

Zeitliche Zuordnung der Erträge

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei ausschüttenden Investmentgesellschaften ist der Anspruch mit Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens beim bilanzierenden Anleger zu erfassen. Dies gilt im Falle von Teilausschüttungen auch für die ausschüttungsgleichen Erträge. Bei anderen



betrieblichen und bei privaten Anlegern gilt § 11 EStG. Ausschüttungen auf zertifizierte inländische und ausländische Altersvorsorge-Verträge, die umgehend auf den jeweiligen Vertrag wieder eingezahlt werden, gelten als nicht zugeflossen.

Ausschüttungsgleiche Erträge gelten mit Ausnahme der zertifizierten inländischen und ausländischen Altersvorsorge-Verträge mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden. Bilanzierende Anleger bilden insoweit einen aktiven Ausgleichsposten in der Steuerbilanz. Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist auf geeignete Weise die nochmalige Erfassung dieser Beträge zu vermeiden.

Die Teilausschüttung (teilweise Ausschüttung und teilweise Thesaurierung der Erträge nach Ende des Geschäftsjahres) der Erträge führt nicht zu unterschiedlichen Zurechnungszeitpunkten. Vielmehr ist aus Vereinfachungsgründen von einem einheitlichen Zuflusszeitpunkt auszugehen. Reicht die Teilausschüttung aus, um die Kapitalertragsteuer inkl. SolZ einzubehalten, fließen auch die ausschüttungsgleichen Erträge dem Anleger erst später zum Zeitpunkt der Teilausschüttung zusammen mit den ausgeschütteten Erträgen zu.

Reicht die Höhe der Ausschüttung hierfür nicht aus, werden auch die ausgeschütteten Erträge wie ausschüttungsgleiche Erträge behandelt. Beide Erträge gelten zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens als zugeflossen.

Keine Teilausschüttungen sind unterjährige Vorabausschüttungen; für sie gilt der Zufluss nach § 11 EStG.

5. Das Halbeinkünfteverfahren

Die grundsätzliche Zuordnung der Erträge aus Investmentanteilen beim Anleger zu den Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt nicht für sich schon zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG und der Beteiligungsertragsbefreiung nach § 8b KStG. Es bedarf vielmehr jeweils einer speziellen Norm im InvStG, dass diese Vorschriften anzuwenden sind.

Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Dividenden oder Einnahmen i. S. der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Nr.2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG enthalten, sind beim Anleger § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um inländische oder ausländische Erträge handelt.

Nicht begünstigt sind bei Zufluss des Entgelts vor dem 1. Januar 2005 abweichend von der Direktanlage Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und der Abtretung von Ansprüchen auf Gewinnanteile.

Auf Kompensationszahlungen bei Wertpapierleihe oder Wertpapierpensionsgeschäften sind § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 1 KStG nicht anwendbar.

§ 2 Abs. 3 InvStG enthält für Privatanleger eine Steuerbefreiung für ausgeschüttete Erträge, soweit sie bestimmte Erträge enthalten. Zu den befreiten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren gehören Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen und Termingeschäften. Zu beim Privatanleger steuerfreien ausgeschütteten Erträgen führen auch Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften.

Ebenfalls beim Privatanleger steuerbefreit sind ausgeschüttete Erträge, die Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme von Veräuße-



rungen innerhalb der zehnjährigen Behaltensfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und aus Leerverkäufen mit Grundstücken enthalten.

Die Steuerbefreiungen gelten nicht für betriebliche Anleger. Bei ihnen sind aber § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG anzuwenden.

Bei betrieblichen Anlegern, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sind die ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge Betriebseinnahmen. Ausgangsgröße für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags ist der nach den Vorschriften des EStG oder KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um die laut GewStG bezeichneten Hinzurechnungen und Kürzungen. Bei der Ermittlung der Ausgangsgröße sind §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG, 8b KStG anzuwenden.

Nach § 8 Nr. 5 GewStG sind die bei der Ermittlung des Gewinns nach §§ 3 Nr.40 EStG oder 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile hinzuzurechnen, soweit sie nicht die Voraussetzungen von § 9 Nr. 2a oder 7 GewStG erfüllen. Die Erträge aus den Investmentanteilen erfüllen diese Voraussetzungen nicht, die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG ist insoweit vorzunehmen.

Soweit die ausgeschütteten Erträge auf Investmentanteile Veräußerungsgewinne enthalten, sind diese als Betriebseinnahmen zu erfassen, wobei die §§ 3 Nr. 40 EStG, 8b KStG anzuwenden sind. §§ 8 Nr. 5, 9 Nr.2a GewStG finden keine Anwendung.

6. Ermittlung der Investmenterträge

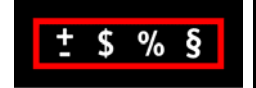
Überschusseinkünfte

Die Erträge des Investmentvermögens werden nach den Regeln für die Überschusseinkünfte bei natürlichen Personen (Einnahmen./Werbungskosten) ermittelt. Dass bei einzelnen Anlegern die Anteile an dem Investmentvermögen zum Betriebsvermögen gehören, führt nicht zur Anwendung der Regeln über die steuerliche Gewinnermittlung auf Ebene des Investmentvermögens.

Es wird jedoch bis auf weiteres nicht beanstandet, wenn Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG weiterhin nach der Durchschnittsmethode ermittelt werden.

Aus der Vorgabe zur Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens lässt sich nicht ableiten, dass dieses in keinem Fall Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen kann. Unberührt bleibt, dass die Beteiligung von Investmentvermögen an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften zu gewerblichen Einkünften des Investmentvermögens führt. In allen anderen Fällen (z.B. bei der Überschreitung der 3-Objektgrenze oder umfangreichem Wertpapierhandel) sind auf der Ebene des Investmentvermögens die Erträge durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Werbungskosten zu ermitteln. Der Gewinn aus der Beteiligung an der gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft ist als Einnahme zu behandeln.

Entsprechend der Rechtslage für Überschusseinkünfte gilt für die Ermittlung der Erträge auf Ebene des Investmentvermögens das Zufluss-Abfluss-Prinzip des § 11 EStG. Jedoch gelten Dividenden bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen. Dies ist der erste Tag, an dem die Aktien ex-Dividende gehandelt werden. Beim Investmentvermögen stehen die Bildung des Dividendenanspruchs und der Bewertungskurs der Aktien in einem untrennbaren Verhältnis.



Der Anspruch auf Dividenden ist daher erstmals zu dem Bewertungstag des Fonds einzustellen, an dem die Aktien erstmals mit dem Kurs ex Dividende bewertet werden.

Zinsen und Mieteinnahmen sind periodengerecht abzugrenzen. Hierfür kann im Rahmen des InvStG der Abgrenzung des Investmentvermögens bei seiner Vermögensrechnung gefolgt werden. Es wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Umsatzsteuer nach den Regeln des Betriebsvermögensvergleichs behandelt wird.

Werbungskosten können für Zwecke des InvStG periodengerecht abgegrenzt werden. Sie müssen dann aber im folgenden Geschäftsjahr tatsächlich abfließen. Ist dies nicht der Fall, sind die erklärten und festgestellten Besteuerungsgrundlagen für das Geschäftsjahr, in dem die abgegrenzten Werbungskosten zu Unrecht abgezogen worden sind, zu korrigieren.

Die Zuflussfiktion für Erträge gilt auch für den Werbungskostenabzug von mit diesen Einnahmen zusammenhängender ausländischer Quellensteuer durch das Investmentvermögen mit Ausnahme der Spezial-Sondervermögen- und ausländischer Spezial-Investmentvermögen.

Anrechenbare Steuern können nicht nur im Falle des Abzugs auf Fondsebene, sondern auch im Falle des Ausweises entsprechend zeitlich vorgezogen werden. Durch die zeitliche Vorziehung der Einnahmen bzw. Werbungskosten vor Zufluss bzw. Abfluss soll sich die materielle Behandlung insgesamt nicht ändern.

Einzelregelungen zu Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Erträge auf Ebene des Investmentvermögens muss dieses Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Werbungskosten abziehen. Höchstens sind die Absetzungen zulässig, die § 7 EStG für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter zulässt. Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung können nur bei der Ermittlung der Erträge auf der Ebene des Investmentvermögens berücksichtigt werden.

Für die Frage der Abzugsfähigkeit nicht direkt zuzuordnender Werbungskosten trifft § 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG eine umfangreiche Regelung. Vor Anwendung dieser Regelung sind die direkt zuzuordnenden Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, zu ermitteln und diesen Einnahmen zu zuordnen. Zu den direkt zuzuordnenden Werbungskosten gehören auch die ausländischen Quellensteuern, wenn sich das entsprechende Investmentvermögen nach § 4 Abs. 4 InvStG zum Abzug als Werbungskosten bereits auf der Ebene des Investmentvermögens entschließt.

Nur für die danach verbleibenden Werbungskosten (allgemeinen Kosten) gilt die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG. Diese Werbungskosten werden in mehreren Stufen aufgeteilt und sind entweder nicht abzugsfähig, nur zur Hälfte abzugsfähig oder voll abzugsfähig.

1. Die erste Stufe betrifft (für in 2004 beginnende Geschäftsjahre nur bei inländischen Investmentvermögen) die Zuordnung von allgemeinen Kosten zu den ausländischen Einnahmen, die steuerbefreit sind. Als Aufteilungsmaßstab ist dabei auf den durchschnittlichen Anteil des Vermögens, das Quelle solcher Einnahmen ist (Quellvermögen), zum durchschnittlichen Gesamtvermögen des Investmentvermögens während des vorangegangenen Geschäftsjahres des Investmentvermögens abzustellen.



Die danach den steuerbefreiten Erträgen zuzuordnenden allgemeinen Kosten sind nicht abzugsfähig. Sie sind aber bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 InvStG steuersatzmindernd zu berücksichtigen.

2. In der zweiten Stufe sind von den nach Ausscheiden der nichtabzugsfähigen allgemeinen Kosten nach der ersten Stufe verbleibenden allgemeinen Kosten pauschal 10 v. H. nicht abzugsfähig. Diese Kürzung betrifft für in 2004 beginnende Geschäftsjahre nur Privatanleger. In späteren Geschäftsjahren gilt die pauschale Kürzung für alle Anleger.
3. In der dritten Stufe wird den Dividendenerträgen ein bestimmter Anteil an den allgemeinen Kosten zugeordnet. Ausgangsgröße ist dabei der nach Anwendung der Stufen 1 und 2 verbleibende Rest der allgemeinen Kosten.

Mangels sicherer direkter Zuordnung von Verbindlichkeiten zu dem Aktivvermögen, das Quelle der Dividendenerträge ist, ist das durchschnittliche Quellvermögen für die Dividenden anders als in der Stufe 1 zu ermitteln. Für die Anteilsrechnung ist das nach dem Abzug des Quellvermögens der Stufe 1 von dem Gesamtvermögen verbleibende Restvermögen den Dividenden in dem Umfang zuzuordnen, der dem Anteil der Aktien an dem Aktivvermögen dieses Restvermögens entspricht.

Beispiel für die Anteilsrechnung

Vermögen des Fonds:	inl. Immobilien	100
	ausl. Immobilien (DBA-Freistellung)	50
	inl. Grundstückskapitalgesellschaften	10
	Bankguthaben	20
	Gesamtvermögen	180
Verhältnis, nach dem Werbungskosten den ausl. Mieteinnahmen zuzuordnen sind:		50 / 180.
Verhältnis, nach dem Werbungskosten den Dividenden aus den Grundstückskapitalgesellschaften nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 InvStG zuzuordnen sind:		<u>10</u> (180-50).

Der den Dividendeneinnahmen entsprechende Anteil an den allgemeinen Kosten ist bei natürlichen Personen nur zur Hälfte als Werbungskosten abzugsfähig. Für direkt zuzuordnende Werbungskosten gilt das Gleiche. Bei Körperschaften, für die die Beteiligungsertragsbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist, ist der den Dividenden entsprechende Anteil an den allgemeinen Kosten nicht abzugsfähig. Ein nach Anwendung der Stufen 1 bis 3 noch verbleibender Betrag von allgemeinen Kosten ist von den laufenden steuerpflichtigen Erträgen anteilig abzugsfähig.



Bei Dachfonds wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass das Vermögen der Zielfonds für folgende Fondstypen wie folgt strukturiert ist:

Aufteilungsbeispiel für Dachfonds

Aktienfonds:	90% Aktien 10% Barmittel
Geldmarkt- / Rentenfonds:	100% Renten
Derivatefonds:	10% Aktien 90% Derivate bzw. Barmittel
Immobilienfonds mit Schwerpunkt Deutschland	50% inländische Immobilien 30% ausl. Immobilien (DBA-Freistellung) 20% Barmittel
Immobilienfonds mit Schwerpunkt Ausland	80% ausl. Immobilien (DBA-Freistellung) 20% Barmittel
gemischte Fonds	70% Aktienanteil 20% Renten 10% Barmittel
sonstige:	50% Aktien 50% Renten

Verlustverrechnung und Verlustvortrag

Innerhalb des Investmentvermögens sind positive und negative Ergebnisse bei den einzelnen Ertragsarten insoweit ausgleichsfähig, als für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge die steuerlichen Folgen gleich sind. Die Gleichartigkeit ist gegeben, wenn im Falle des Vortrags ausschüttungsgleiche Erträge vorliegen bzw. nicht vorliegen und die gleichen materiellen Auswirkungen beim Anleger eintreten.

Die Vorschriften § 10d Abs. 2 EStG und die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 22 Nr. 3 Satz 3 und § 23 Abs. 3 EStG sind nicht anzuwenden.

Es können also beispielsweise Zinserträge mit Verlusten aus inländischen Grundstücken bei An- und Verkauf innerhalb der 10-Jahresfrist ausgeglichen werden. Dividendenerträge können nur dann mit anderen negativen Erträgen ausgeglichen werden, wenn ausnahmsweise das Halbeinkünfteverfahren oder das Beteiligungsertragsbefreiung nicht anzuwenden sind.

Nicht im Entstehungsjahr ausgeglichene Verluste sind vorzutragen und in den folgenden Geschäftsjahren nach denselben Grundsätzen auszugleichen. Die Investmentgesellschaft nimmt die Ermittlung grundsätzlich vor für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen, natürli-



che Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen und Kapitalgesellschaften, bei denen die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG gilt.

Auf Grund der Änderung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG wurde die Einkommensermittlung von privaten und betrieblichen Anlegern angeglichen. Aus Vereinfachungsgründen ist es daher zulässig, die Verlustverrechnung generell für alle Anlegergruppen durchzuführen. Um die im ersten Anwendungsjahr des InvStG aufgrund der unterschiedlichen Werbungskostenbehandlung zwischen betrieblichen und privaten Anlegern entstandenen unterschiedlichen Verlustvorträge nicht in der Zukunft fortführen zu müssen, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn einheitlich auf die Verlustvorträge abgestellt wird, die für private Anleger ermittelt wurden.

7. Ausländische Einkünfte

Nach dem InvStG gilt für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowohl aus inländischen als auch aus ausländischen Investmentvermögen bei ordnungsgemäßer Bekanntmachung/Veröffentlichung eine Steuerbefreiung nach DBA. Abzustellen ist auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Staat, in dem die „Quelle“ für die entsprechenden Einkünfte liegt.

Sind Quellenstaat und Sitzstaat des Fonds identisch, kommt die Steuerbefreiung nur bei einer Besteuerung des ausländischen Investmentvermögens mit mindestens 25 v.H. in Betracht.

Im Ausland gezahlte Steuern auf die ausländischen Einkünfte inländischer und ausländischer Investmentvermögen sind nach den Regeln des § 34c EStG auf die inländische Einkommenssteuer oder des § 26 KStG auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

Es ist auch eine fiktive Quellensteuer nach einem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbar. Bei Anteilen an ausländischen Investmentvermögen ist zusätzlich die auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge erhobene ausländische Quellensteuer anrechenbar, soweit sie keinem Ermäßigungsanspruch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mehr unterliegt.

Für die Höchstbetragsberechnung des § 34c EStG ist nicht auf den einzelnen ausländischen Staat, sondern auf das einzelne Investmentvermögen abzustellen. Innerhalb eines Investmentvermögens können ausländische Steuern aus verschiedenen ausländischen Staaten zusammen bis zum Höchstbetrag der deutschen Steuer auf die Einkünfte aus diesem Investmentvermögen angerechnet werden.

Ebenso wie im Rahmen des § 34c EStG ist auch ein Abzug ausländischer Steuern als Werbungskosten/Betriebsausgaben nach dem InvStG möglich.

Ausländische Steuern sind jedoch nicht anrechnungsfähig oder abziehbar soweit sie auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge entfallen, die nach § 4 Abs. 1 InvStG i.V.m. der Freistellungsregelung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind.

Investmentvermögen mit Ausnahme der Spezial-Sondervermögen und der ausländischen Spezial-Investmentvermögen können für ihre Anleger anrechenbare oder abziehbare ausländische Steuer einschließlich der nach § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG als ausländische Steuer fingierten inländischen Kapitalertragsteuer bereits bei der Ermittlung der Erträge auf der Ebene des Invest-



mentvermögens als Werbungskosten abziehen. Beim Anleger ist diese Steuer dann weder durch Anrechnung noch durch Abzug zu berücksichtigen.

8. Besteuerungsgrundlagen

Die Investmentgesellschaft hat bei jeder Ausschüttung den Anlegern bezogen auf den einzelnen Investmentanteil in deutscher Sprache alle in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG genannten Besteuerungsgrundlagen bekannt zu machen. Dies kann geschehen

- durch den Ausweis der Daten im Jahresbericht,
- durch Einstellen in die Internetseite der Investmentgesellschaft,
- per E-Mail,
- durch Rundschreiben oder
- durch die Veröffentlichung im elektronischen bzw. papiermäßigen Bundesanzeiger.

Die Investmentgesellschaft muss die Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Auch bei mehreren Ausschüttungen im Geschäftsjahr ist eine einmalige Veröffentlichung aller Ausschüttungen im elektronischen Bundesanzeiger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ausreichend. Die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger stellt keine aufsichtsrechtlich unzulässige Vertriebsmaßnahme für nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassene ausländische Investmentvermögen dar.

Die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Angaben sind mit einer Bescheinigung zu versehen, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Erteilung dieser Bescheinigung setzt bei ausländischen Investmentvermögen keine komplette Fonds-Buchhaltung nach deutschem Recht voraus. Die Aufzeichnungen nach ausländischem Recht müssen eine zutreffende Umrechnung oder Überleitung in Erträge nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermöglichen. Dies kann auch durch eine Umrechnung der Werte für Zwecke des ausländischen Steuerrechts in Beträge nach den Regeln des deutschen Steuerrechts geleistet werden.

Darüber hinaus ist es bei Dach-Investmentvermögen ausreichend, wenn der Berufsträger, der die steuerliche Bescheinigung des Dach-Investmentvermögens aufbauend auf die durch Wirtschaftsprüfer geprüften Abschlüsse der Ziel-Investmentvermögen erstellt, bescheinigt, dass die steuerlichen Angaben des Dach-Investmentvermögens einschließlich der Ergebnisse der Ziel-Investmentvermögen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Eine Bescheinigung für jedes Ziel-Investmentvermögen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ein amtliches Muster für die Bescheinigung ist nicht vorgesehen. Sie muss jedoch zum Ausdruck bringen, dass nach der Beurteilung des Berufsträgers die von der Investmentgesellschaft nach dem InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Dabei kann für die Beteiligung eines Dach-Investmentvermögens an Ziel-Investmentvermögen für deren Ermittlung der steuerlichen Angaben auf die Berufsträgerbescheinigung abgestellt und die Überprüfung auf die zutreffende Übernahme der Angaben durch das Dach-Investmentvermögen beschränkt werden.



Zur Vermeidung der Pauschalbesteuerung sind Angaben erforderlich zu

- dem Betrag der Ausschüttung,
- dem Betrag der ausgeschütteten Erträge,
- der Bemessungsgrundlage und der anrechenbaren oder erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer, getrennt nach allgemeiner Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag,
- dem Betrag der bei der Ermittlung der Erträge angesetzten Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung und
- dem Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag, den die (unbeschränkt steuerpflichtige) frühere Gliederungskörperschaft bei ihrer Ausschüttung an das Investmentvermögen in Anspruch genommen hat.

Die vorstehenden Angaben sind in jedem Fall zu machen, auch wenn bei dem einzelnen Investmentvermögen solche Besteuerungsgrundlagen nicht vorkommen können. Somit haben Wertpapier-Investmentvermögen eine AfA von Null und Immobilien-Sondervermögen, die lediglich Immobilien direkt halten, einen Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag von Null auszuweisen.

Bei den folgenden Besteuerungsgrundlagen sind Angaben erforderlich, um die jeweilige steuerentlastende Wirkung der entsprechenden Vorschrift gesondert in Anspruch nehmen zu können:

- ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre;
- für den Privatanleger steuerfreie Gewinne aus der Wertpapierveräußerung, aus Termingeschäften und aus der Veräußerung von Bezugsrechten;
- Erträge, für die das Halbeinkünfteverfahren und die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG eingreifen können, jeweils getrennt;
- Veräußerungsgewinne, für die das Halbeinkünfteverfahren und die Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG eingreifen können, jeweils getrennt;
- Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, soweit sie keine Kapitalerträge i. S. des § 20 EStG sind;
- die für den Privatanleger steuerfreien Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der steuerpflichtigen Gewinne aus der Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Behaltensfrist und aus für inländische Investmentvermögen nach dem InvG unzulässigen Leerverkäufen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- die Einkünfte, die nach § 4 Abs. 1 InvStG i. V. m. dem jeweiligen DBA von der Bemessungsgrundlage (bei natürlichen Personen unter Progressionsvorbehalt) auszunehmen sind;
- die ausländischen Einkünfte und die gemäß § 4 Abs. 2 S. 7 InvStG fingierten ausländischen Einkünfte bei denen ausländische und als ausländische Steuer fingierte inländische Kapitalertragsteuer angerechnet werden kann und das Investmentvermögen nicht von der Möglichkeit eines Abzugs als Werbungskosten nach § 4 Abs. 4 InvStG Gebrauch gemacht hat;
- die Einkünfte, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden fiktiven Quellensteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigten;



- der Betrag der ausländischen Steuer und bei ausländischen Investmentvermögen auch der als ausländische Steuer fingierten inländischen Kapitalertragsteuer gemäß § 4 Abs. 2 S. 7 InvStG der auf die Einkünfte nach den vorstehenden Nrn. 8 und 9 entfällt, und nach § 34c Abs. 1 EStG oder einem Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbar ist; nach § 34c Abs. 3 EStG als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar ist, wenn das Investmentvermögen nicht selbst nach § 4 Abs. 4 InvStG einen Abzug als Werbungskosten vorgenommen hat oder als fiktive Quellensteuer anrechenbar ist.

9. Pflichten der Investmentgesellschaft

Bei vollthesaurierenden Investmentvermögen hat die Investmentgesellschaft den Anlegern bei ausschüttungsgleichen Erträgen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem diese Erträge als zugeflossen gelten, den Anlegern die Besteuerungsgrundlagen bekannt zu machen.

Auch für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen eines voll thesaurierenden Investmentvermögens ist die Bescheinigung eines Berufsträgers über die Ermittlung der Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erforderlich.

Bestimmte Angaben müssen den Anlegern bekannt gemacht und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden, wenn nicht die Regeln über die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG eingreifen sollen. Bei den anderen Angaben, die weitgehend Vorschriften mit entlastender Wirkung betreffen, führt das Fehlen dieser Angaben nur dazu, dass die jeweilige Steuerentlastung nicht eingreift.

Zur Vermeidung der Pauschalbesteuerung sind Angaben erforderlich zu

- dem Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres,
- der Bemessungsgrundlage und der anrechenbaren oder erstattungsfähigen Kapitalertragsteuer, getrennt nach allgemeiner Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag,
- dem Betrag der bei der Ermittlung der Erträge angesetzten Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung und
- dem Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag, den die (unbeschränkt steuerpflichtige) frühere Gliederungskörperschaft bei ihrer Ausschüttung an das Investmentvermögen in Anspruch genommen hat.

Bei nur teilweiser Ausschüttung der Erträge hat die Investmentgesellschaft Angaben zu den gleichen Besteuerungsgrundlagen den Anlegern bekannt zu machen und zu veröffentlichen wie bei Vollausschüttung. Allerdings sind bei den Beträgen für den thesaurierten Teil der Erträge Einzelbeträge nur bei den Besteuerungsgrundlagen aufzunehmen, die auch bei Vollthesaurierung bekannt zu machen und zu veröffentlichen sind.

Um die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG zu vermeiden, haben ausländische Investmentgesellschaften die Summe der nach dem 31. 12. 1993 dem Inhaber des ausländischen Investmentanteils als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug



unterworfenen Erträge zu ermitteln und in der gleichen Frist wie die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG mit dem Rücknahmepreis bekannt zu machen.

Nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassene ausländische Investmentvermögen können die Summe der als zugeflossen geltenden Erträge, den Aktiengewinn und den Zwischengewinn mit dem Rücknahmepreis oder, soweit ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt wird, mit dem Börsen- oder Marktpreis, auf der Internetseite der Investmentgesellschaft veröffentlichen.

Für die Vergangenheit sind die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 17 Abs. 1 S. 1 AuslInvestmG, die als ausgeschüttet zu behandelnden Erträge nach § 18 Abs. 1 S. 1 AuslInvestmG sowie nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG entweder 90 v.H. des Mehrbetrags zwischen erstem und letztem Rücknahmepreis bzw. Börsen- oder Marktpreis im Kalenderjahr oder die Differenz zwischen 10 v.H. des letzten Rücknahmepreises bzw. Börsen oder Marktpreis im Kalenderjahr und den Ausschüttungen in diesem Kalenderjahr zu erfassen. Für Zeiträume, auf die das InvStG anzuwenden ist, sind die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die nach § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG verfahrensmäßig wie ausschüttungsgleiche Erträge zu behandelnden ausgeschütteten Erträge mit Ausnahme der Erträge zu erfassen, bei denen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Buchstaben a und b InvStG vom Zinsabschlag abzusehen ist.

10. Zwischengewinn

Alle inländischen Publikums-Sondervermögen, inländischen Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Publikums-Investmentvermögen haben den Zwischengewinn zu ermitteln und bekannt zu machen.

Eine Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2005 für Single- und Dach-Hedge-Investmentvermögen.

Inländische Spezial-Sondervermögen und ausländische Spezial-Investmentvermögen müssen den Zwischengewinn solange nicht ermitteln und bekannt machen, wie sie als inländische Anleger nur betriebliche Anleger oder Anleger haben, die von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dach-Investmentvermögen zählen insoweit nicht zu den von der Körperschaftsteuer befreiten Anlegern.

Wird der Zwischengewinn trotz Pflicht zur Ermittlung und Bekanntmachung nicht ermittelt oder nicht bekannt gemacht, sind ersatzweise 6 v. H. des Rücknahmepreises pro anno anzusetzen. In einem ersten Schritt sind die 6 v. H. des Rücknahmepreises zu ermitteln. Dieser Wert ist durch 360 zu teilen und mit der Anzahl der Tage der tatsächlichen Dauer der Anlage (höchstens 360) zu multiplizieren.

11. Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG)

Abweichend vom bisherigen Recht kann die Pauschalbesteuerung nicht nur für die Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, sondern auch für die Erträge aus inländischen Investmentanteilen eingreifen.



Beim Anleger sind als Erträge aus dem inländischen oder ausländischen Investmentanteil die gesamten Ausschüttungen sowie ein Anteil am Mehrbetrag anzusetzen, mindestens aber 6 v.H. des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. Mindestbetrag). Hinzu tritt der bekannt gemachte Zwischengewinn oder der Ersatzwert.

Für die Ausschüttungen gilt die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 3 Satz 1 InvStG. Dies sind die ausgezahlten oder gutgeschriebenen Beträge zuzüglich deutscher Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags sowie entsprechender ausländischer Quellensteuer.

Der Thesaurierung von Erträgen des Investmentvermögens wird durch den Ansatz von 70 v. H. des Mehrbetrags zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis für einen Investmentanteil Rechnung getragen. Dieser Anteil am Mehrbetrag ist neben den Ausschüttungen zu erfassen.

Nach § 6 Satz 1, 2. Halbsatz sind beim Anleger mindestens 6 v. H. des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen, wenn dieser sog. Mindestbetrag den Betrag der Ausschüttungen des Fonds im betreffenden Kalenderjahr zuzüglich 70 v. H. des Mehrbetrags zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis übersteigt.

Der am Jahresende als ausgeschüttet und zugeflossen geltende Mindestbetrag ist um den Gesamtbetrag der im Kalenderjahr durch den Fonds erfolgten Ausschüttungen zu kürzen. Durch diese Vorgehensweise ist bei mehreren Ausschüttungen im laufenden Jahr und zwischenzeitlichem Wechsel des Anlegers eine zutreffende materielle Besteuerung sichergestellt.

Für bilanzierende betriebliche Anleger gelten auch bei Pauschalbesteuerung die steuerbilanzrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen werden die Ausschüttungen beim Zufluss gemäß § 11 EStG erfasst. Der Anteil am Mehrbetrag bzw. der Mindestbetrag gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nicht nur als ausgeschüttet, sondern auch als zugeflossen.

12. Kapitalertragsteuer (§ 7 InvStG)

Allgemeines zum Zinsabschlag

Wie bisher sind von den Erträgen aus Investmentanteilen unterschiedlich nach Art der Erträge der Zinsabschlag oder allgemeine Kapitalertragsteuer nach den Vorschriften für Dividendenerträge bei Direktanlage zu erheben.

Die auszahlende Stelle hat von den ausgeschütteten Erträgen i. S. des § 2 Abs. 1 InvStG grundsätzlich Zinsabschlag einzubehalten. Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag sind für Anteile an inländischen und ausländischen Investmentvermögen übereinstimmend alle ausgeschütteten Erträge mit bestimmten Ausnahmen, es besteht keine Positivliste mehr.

Aus der Bemessungsgrundlage des Zinsabschlags scheiden bestimmte ausgeschüttete Erträge in Abhängigkeit von der Herkunft der Erträge aus. Dazu gehören als erste Gruppe inländische und ausländische Erträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EStG.



Für den Dividendenanteil der ausgeschütteten Erträge aus inländischen Körperschaften gilt bei inländischen Investmentvermögen stattdessen der spezielle Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Abs. 3 InvStG. Auf den Dividendenanteil der ausgeschütteten Erträge aus ausländischen Körperschaften bei inländischen Investmentvermögen und den gesamten Dividendenanteil der ausgeschütteten Erträge bei ausländischen Investmentvermögen wird keine deutsche Kapitalertragsteuer erhoben.

Mit Rücksicht darauf, dass nach § 2 Abs. 3 InvStG beim Privatanleger ausgeschüttete Erträge, die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach Ablauf der zehnjährigen Behaltensfrist enthalten, steuerfrei sind, werden solche ausgeschütteten Erträge aus der Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag herausgenommen.

Werden nicht mindestens die Mussangaben bekannt gemacht, werden die Erträge bei der Veranlagung nach der Pauschalmethode des § 6 InvStG angesetzt. Dem Zinsabschlag unterliegen die ungekürzten Ausschüttungen. Diese umfassen bei ausländischen Investmentvermögen auch die im Ausland von den Auskehrungen des Investmentvermögens einbehaltenen ausländischen Quellensteuern. Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag auf die laufenden Erträge aus solchen Investmentvermögen sind aber nur die so verstandenen Ausschüttungen. Der Anteil am Mehrbetrag und die Differenz zum Mindestwert (6% vom Jahresendwert) gehen nicht in die Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag auf die Ausschüttungen ein. Diese Beträge sind bei Anteilen an inländischen Investmentvermögen nur im Jahr des fingierten Zuflusses bei der Veranlagung und bei Anteilen an ausländischen Investmentvermögen im Jahr des fingierten Zuflusses bei der Veranlagung und bei dem „nachholenden“ Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu berücksichtigen.

Für thesaurierende ausländische Investmentvermögen wird der Zinsabschlag bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils unter Einschaltung einer inländischen auszahlenden Stelle von den nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen erhoben.

Bei Erwerb des Investmentanteils durch die auszahlende Stelle für den Anleger mit anschließender ununterbrochener Depotverwahrung durch diese bilden nicht die gesamten als zugeflossen geltenden, aber noch keinem Steuerabzug unterworfenen Erträge nach dem 31. 12. 1993, sondern nur die entsprechenden Erträge während der Dauer der Depotverwahrung die Bemessungsgrundlage für den besonderen Zinsabschlag. Der Zinsabschlag ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die ihm unterliegenden Erträge bereits bei der Veranlagung des Anlegers erfasst wurden. Reicht der Erlös aus der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils für die Erhebung des Zinsabschlags nicht aus, hat die inländische auszahlende Stelle nach § 44 Abs. 1 Sätze 7 und 8 EStG zu verfahren.

Die auszahlende Stelle hat bei der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils Zinsabschlag auch auf den Zwischengewinn einzubehalten, anzumelden und abzuführen.



Zinsabschlag bei teilthesaurierenden Investmentvermögen (Abs. 2)

Werden die Erträge nur teilweise ausgeschüttet, stehen die ausgeschütteten Beträge für den Einbehalt von Zinsabschlag zur Verfügung. Ausgeschüttete Beträge sind die Beträge, die dem Anleger tatsächlich ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Dabei sind einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG und einbehaltene ausländische Quellensteuer auf Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen nicht hinzuzurechnen.

Von den ausgeschütteten Beträgen wird der Zinsabschlag auf die ausgeschütteten Erträge und die ausschüttungsgleichen Erträge einbehalten. Dies gilt bei Einschaltung einer inländischen auszahlenden Stelle für ausgeschüttete Beträge auf Anteile an inländischen und ausländischen Investmentvermögen.

Reichen die gesamten ausgeschütteten Beträge für den Einbehalt des Zinsabschlags nicht aus, hat die inländische auszahlende Stelle bei Teilthesaurierung nicht nach § 44 Abs. 1 Sätze 7 und 8 EStG zu verfahren. In diesen Fällen greift die Fiktion des § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG. Kapitalertragsteuer ist vielmehr nach den Regeln der Vollthesaurierung zu erheben. Auf die Erträge aus einem inländischen Investmentvermögen hat dieses auch den Zinsabschlag einzubehalten. Bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen gehen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge in die Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG ein.

Kapitalertragsteuerabzug für den inländischen Dividendenanteil

Von den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen von Anteilen an inländischen Investmentvermögen wird ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 20 v. H. vorgenommen, soweit in diesen Erträgen inländische Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Dividendenanteil) enthalten sind. Wie bisher hat die Investmentgesellschaft von den entsprechenden ausländischen Kapitalerträgen keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Nach dem InvStG unterbleibt ein deutscher Kapitalertragsteuerabzug sowohl auf den inländischen als auch den ausländischen Dividendenanteil der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug folgt der Ertragsermittlung nach § 3 InvStG. Die Zuordnung von Werbungskosten zu dem inländischen und dem ausländischen Dividendenanteil ist wie folgt vorzunehmen: Die direkt zuzuordnenden Werbungskosten sind entsprechend zu berücksichtigen, die Berücksichtigung der nicht direkt zuzuordnenden Werbungskosten richtet sich nach der Aufteilung des Vermögens, das Quelle des jeweiligen Dividendenanteils ist, auf das In- und Ausland in Fortführung der Kosten-Ratio nach § 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG. Daneben ist auch eine Aufteilung nach der Höhe der inländischen und ausländischen Dividendenerträge zulässig.

Für die Entstehung der Kapitalertragsteuer auf den Dividendenanteil ist auf den Zufluss der Erträge beim Anleger abzustellen. Bei ausschüttungsgleichen Erträgen gilt auch insoweit die Zuflussfiktion des § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG. Bei ausgeschütteten Erträgen gilt § 44 Abs. 2 EStG. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Entstehungszeitpunkte für die Dividendenanteile ausgeschütteter und ausschüttungsgleicher Erträge. Die Anmeldung der



Kapitalertragsteuer ist speziell im InvStG durch die Verweisung auf § 7 Abs. 4 Satz 5 InvStG in § 7 Abs. 3 Satz 3 InvStG geregelt.

Zinsabschlag bei vollthesaurierenden inländischen Investmentvermögen

Das inländische Investmentvermögen hat von den ausschüttungsgleichen Erträgen und von den nach § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG wie solche zu behandelnden ausgeschütteten Erträgen Zinsabschlag einzubehalten.

Aus der Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag werden ausgenommen:

- die Dividendenanteile der Erträge für die inländischen Dividendenanteile durch die Ausnahme der Erträge nach § 7 Abs. 3 InvStG und für die ausländischen Dividendenanteile über die entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a InvStG,
- die Gewinne aus Leerverkäufen von Wertpapieren, auch bei nach § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandelnden ausgeschütteten Erträgen,
- über die entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b InvStG die nach § 4 Abs. 1 InvStG i. V. m. mit dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen freizustellenden Erträge aus dem anderen Vertragsstaat.

Erstattung des Zinsabschlags durch die inländische Investmentgesellschaft

Zum Ausgleich für den ausnahmslosen Einbehalt des Zinsabschlags bei inländischen vollthesaurierenden Publikums-Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften kann die Investmentgesellschaft den einbehaltenen Zinsabschlag an bestimmte Anleger erstatten.

Die erste Gruppe bilden die unbeschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Ihnen ist der einbehaltene Zinsabschlag zu erstatten, wenn sie

- einen Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG,
- eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG oder
- eine Überzahler-Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 EStG

vorlegen.

Die zweite Gruppe bilden die von der Körperschaftsteuer nach § 5 KStG oder anderen Vorschriften befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Ihnen ist der einbehaltene Zinsabschlag zu erstatten, wenn sie eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 4 Satz 1 EStG vorlegen.

Eine Erstattung des einbehaltenen Zinsabschlags durch die Investmentgesellschaft ist auch bei den natürlichen Personen möglich, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Hierzu zählen auch die nach § 1 Abs. 2 und 3 EStG unbeschränkt Steuerpflichtigen. Gleiches gilt auch für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben. Eine Erstattung ist nur dann möglich, wenn sich der Investmentanteil zum fiktiven Zuflusszeitpunkt in einem Depot befindet. Die Investmentgesellschaft muss sich bei einem Direktantrag über



die Voraussetzungen in entsprechender Anwendung des § 154 AO selbst Gewissheit verschaffen. Bei einem Antrag über das depotführende inländische oder ausländische Kreditinstitut muss dieses der Investmentgesellschaft versichern, dass nach den Depotunterlagen der Gläubiger der Kapitalerträge weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt bzw. weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat.

Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer werden bei der Veranlagung in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 EStG angerechnet. Die Kapitalertragsteuer wird wie bei der Direktanlage auch dann voll angerechnet, wenn der Dividendenanteil der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach § 3 Nr. 40 EStG nur zur Hälfte oder § 8b Abs. 1 KStG gar nicht bei der Einkommensermittlung angesetzt wird.

Die Berücksichtigung von niedrigeren Quellensteuerhöchstsätzen nach einem DBA für ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge geschieht im Rahmen eines Erstattungsverfahrens nach § 50d Abs. 1 EStG. Soweit die Erträge nach dem Abkommen freizustellen sind, werden die danach zuviel erhobene allgemeine Kapitalertragsteuer auf den Dividendenanteil oder der danach zuviel erhobene Zinsabschlag auf sonstige Erträge vom Bundesamt für Finanzen erstattet. Eine Abstandnahme aufgrund einer Freistellungsbescheinigung des Bundesamtes für Finanzen gemäß § 50d Abs. 2 EStG ist nicht vorgesehen.

13. Dach-Investmentvermögen (§ 10 InvStG)

Allgemeines

Die Regeln des § 10 InvStG gelten nicht nur für Dach-Sondervermögen, sondern für alle Anteile eines Investmentvermögens an einem anderen Investmentvermögen. Dies gilt für die Anteile eines Sondervermögens an einer Investmentaktiengesellschaft oder einem ausländischen Investmentvermögen, Anteile einer Investmentaktiengesellschaft an einem Sondervermögen, einer Investmentaktiengesellschaft oder einem ausländischen Investmentvermögen und Anteile eines ausländischen Investmentvermögens an einem Sondervermögen, einer Investmentaktiengesellschaft oder einem (anderen) ausländischen Investmentvermögen.

Erfüllt das Dach-Investmentvermögen auf seiner Ebene nicht die Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten des § 5 Abs.1 Satz 2 InvStG, findet für die Erträge aus den Anteilen an dem Dach-Investmentvermögen die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG Anwendung. Gleiches gilt, wenn das Dach-Investmentvermögen den erforderlichen Nachweis für seine Besteuerungsgrundlagen nicht erbringt.

Unterbleiben die Bekanntmachung oder Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nur für ein oder mehrere Ziel-Investmentvermögen oder misslingt für diese der erforderliche Nachweis, wirkt sich dies nur auf den Ansatz der Erträge aus diesen Ziel-Investmentvermögen auf der Ebene des Dach-Investmentvermögens aus. Nur die Erträge aus diesen Ziel-Investmentvermögen sind nach § 6 InvStG zu ermitteln und so beim Dach-Investmentvermögen anzusetzen.



Die Pauschalbesteuerung kommt nicht zur Anwendung, wenn aus praktischen Gründen auf die Vorjahresdaten der Ziel-Investmentvermögen zurückgegriffen wird. Ziel-Investmentvermögen haben für die Veröffentlichung der Steuerdaten eine Frist von vier Monaten. Deswegen ist es möglich, dass zum Ende des Geschäftsjahres des Dach-Investmentvermögens die Steuerdaten des Ziel-Investmentvermögens noch nicht vorliegen, obwohl der Zuflusszeitpunkt der Erträge aus den Ziel-Investmentvermögen im abgelaufenen Geschäftsjahr des Dach-Investmentvermögens liegt. In diesen Fällen kann auf die Vorjahresdaten der Ziel-Investmentvermögen zurückgegriffen werden; jedoch sind vorhandene weitere Erkenntnisse des Dach-Investmentvermögens über die Besteuerungsgrundlagen der Ziel-Investmentvermögen zu berücksichtigen.

Halbeinkünfteverfahren und Beteiligungsertragsbefreiung

Die Einstufung der Erträge des Ziel-Investmentvermögens als Einkünfte i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt nicht zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens oder der Beteiligungsertragsbefreiung auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an dem Dach-Investmentvermögen, für die Erträge aus dem Ziel-Investmentvermögen verwandt werden. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind vielmehr nur auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an dem Dach-Investmentvermögen, für die Erträge des Dach-Investmentvermögens aus den Anteilen an dem oder den Ziel-Investmentvermögen verwandt werden, die aus Erträgen des oder der Zielvermögen herühren, die ihrerseits Einnahmen i. S. des § 2 Abs. 2 InvStG sind. Ist auf der Ebene eines Ziel-Investmentvermögens § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 37 Abs. 3 KStG anzuwenden, gilt dies auch für die Ebene des Dach-Investmentvermögens.

Aktiengewinn bei Dach-Investmentvermögen

Bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für das Dach-Investmentvermögen sind die Fonds-Aktiengewinne der Ziel-Investmentvermögen für diesen Bewertungsstichtag teilweise noch nicht aktuell verfügbar. In diesen Fällen kann auf den vom Datenlieferanten zuletzt gelieferten, aktuellsten Aktiengewinn des jeweiligen Ziel-Investmentvermögens zurückgegriffen werden.

Wird an Bewertungstagen des Dach-Investmentvermögens ein Fondsaktiengewinn für ein Ziel-Investmentvermögen nicht oder nicht aktuell zur Verfügung gestellt, weil beispielsweise im Sitzland des Ziel-Investmentvermögen ein Feiertag ist, weil es zu technischen Schwierigkeiten in der Datenübertragung gekommen ist oder weil die Fonds-Aktiengewinne des Ziel-Investmentvermögens nach § 36 Abs. 6 InvG nur bei Anteilscheinumsätzen zusammen mit dem Rücknahmepreis (mindestens jedoch zweimal im Monat) veröffentlicht werden, kann ebenfalls auf den zuletzt verfügbaren Fonds-Aktiengewinn zurückgegriffen werden. Eine nachträgliche Korrektur des Fonds-Aktiengewinns des Dach-Investmentvermögens ist in den genannten Fällen nicht notwendig.

Veröffentlicht ein Ziel-Investmentvermögen keine Fonds-Aktiengewinne, wird unterstellt, dass der Fonds-Aktiengewinn dieses Ziel-Investmentvermögens zum jeweiligen Bewertungsstichtag des Dach-Investmentvermögens Null beträgt.



Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobilien­gewinn sind getrennt zu ermitteln. Zum Fonds-Aktiengewinn auf Ebene des Dach-Investmentvermögens gehören auch die Anteile am Fonds-Aktiengewinn des oder der Ziel-Investmentvermögens. Wegen der Absetzung vom Fonds-Aktiengewinn des Ziel-Investmentvermögens sind daneben die zur Ausschüttung vorgesehenen entsprechenden Erträge mit Ausschüttung des Ziel-Investmentvermögens zu erfassen.

Bei Thesaurierung erfolgt die Absetzung vom Fonds-Aktiengewinn des Ziel-Investmentvermögens und somit die gleichzeitige Erfassung auf Ebene des Dach-Investmentvermögens zum Ende des Geschäftsjahres des Ziel-Investmentvermögens. In den Fonds-Aktiengewinn des Dach-Investmentvermögens gehen jedoch nicht sämtliche ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge des Ziel-Investmentvermögens ein, sondern nur diejenigen, die ursprünglich zum Fonds-Aktiengewinn des oder der Ziel-Investmentvermögens gehörten. Für die Absetzung dieser Erträge vom Aktiengewinn des Dach-Investmentvermögens gelten die Ausführungen zum Fonds-Aktiengewinn. Hinsichtlich des Fonds-Immobilien­gewinns des Dach-Investmentvermögens ist entsprechend zu verfahren.

14. Steuerbefreiung von inländischem Investmentvermögen (§ 11 InvStG)

Wie bisher ist das Sondervermögen kraft Fiktion ein Zweckvermögen i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG und damit ein Körperschaft- und Gewerbesteuer­subjekt. Diese Fiktion gilt nur für Ertragsteuerzwecke, nicht für die Umsatzsteuer und die Verkehrssteuern.

Wie bisher ist das Sondervermögen von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Es gilt die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nunmehr auch für die inländischen Investmentaktiengesellschaften. Die Steuerbefreiung gilt nur für die beiden Rechtsformen inländischer Investmentvermögen, nicht aber für ausländische Investmentvermögen. Bei diesen ist mit Rücksicht auf die verbreitete Pflicht, die Geschäftsleitung am ausländischen Satzungssitz zu belassen, regelmäßig nicht von einer inländischen Geschäftsleitung auszugehen.

Als Konsequenz aus der Steuerbefreiung ist die von Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte inländische Kapitalertragsteuer an die jeweilige Depotbank zu erstatten. Vorrangig ist aber die Abstandnahme gemäß § 44a EStG.

Das Investmentvermögen (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft) weist seine Zugehörigkeit zu den Körperschaften nach § 11 Abs. 1 InvStG durch eine besondere NV-Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 InvStG nach. Im Übrigen gelten die Regelungen für die NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 EStG entsprechend (Ausstellung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, Geltungsdauer von höchstens drei Jahren mit Ende zum Schluss eines Kalenderjahres sowie Rückgabepflicht bei Rückforderung durch das Finanzamt oder eigener Erkenntnis, dass die Voraussetzungen weggefallen sind).

Ergänzend zu § 193 AO sieht § 11 Abs. 3 InvStG eine Außenprüfung bei dem inländischen Investmentvermögen vor. Geprüft werden die steuerlichen Verhältnisse des Investment-



vermögens, insbesondere, ob die Angaben im Jahresbericht nach § 44 InvG den Tatsachen entsprechen. Zudem wird unter anderem geprüft, ob die Angaben im Jahresbericht nach § 44 InvG den Tatsachen entsprechen und welche steuerliche Auswirkungen sich bei Abweichungen ergeben. Schließlich erstreckt sich die Prüfung auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG mit allen seinen Absätzen.

Die Verfahrensvorschriften über den sachlichen Umfang der Prüfung, die Zuständigkeit der Finanzbehörden, die Prüfungsanordnung, die Prüfungsgrundsätze, das Prüfungsverfahren und den Prüfungsablauf (§§ 194 ff. AO) gelten entsprechend. Soweit die Investmentgesellschaft zum Einbehalt von allgemeiner Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG und Zinsabschlag bei Thesaurierung nach § 7 Abs. 4 InvStG verpflichtet ist, wird nach § 193 Abs. 2 Nr. 1 AO die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung überprüft. Für die Erstattung des Zinsabschlags nach § 7 Abs. 5 und 6 InvStG durch die Investmentgesellschaft und die Berechtigung zur Erstattung an die Depotbank für Rechnung des Investmentvermögens nach § 11 Abs. 2 InvStG ergibt sich das Prüfungsrecht der Finanzbehörden aus § 50b EStG.

15. Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 13 InvStG)

Die Besteuerungsgrundlagen werden gegenüber der Investmentgesellschaft, nicht aber den jeweiligen Anlegern, gesondert festgestellt. Dies gilt nur für die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG, nicht für andere Besteuerungsgrundlagen wie etwa den Aktiengewinn. Die Investmentgesellschaft hat dazu eine besondere Feststellungserklärung abzugeben, entweder bei der Ausschüttung oder bei Thesaurierung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Bei unterjährigen Ausschüttungen ist eine sofortige Abgabe der Feststellungserklärung nicht erforderlich. Vielmehr können die Teilfeststellungserklärungen gesammelt nach Ablauf des Jahres mit dem Jahresbericht, der Berufsträgerbescheinigung und den Ausschüttungsbeschlüssen eingereicht werden. Die Anmeldung der Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 InvStG bleibt davon unberührt.

Eine Änderung der gesonderten Feststellung oder Feststellungen nach den Korrekturvorschriften der AO ist ausdrücklich ausgeschlossen. Möglich ist allerdings eine Berichtigung nach § 129 AO. Hiervon ist dann Gebrauch zu machen, wenn die Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger zutreffend veröffentlicht sind, die gesonderte Feststellung aber unzutreffend ist.

Im Übrigen werden materielle Fehler der gesonderten Feststellung und Abweichungen zwischen gesonderter Feststellung und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger durch die Feststellung von Unterschiedsbeträgen zwischen den erklärten und festgestellten und den zutreffenden Besteuerungsgrundlagen korrigiert. Bei der Feststellung dieser Unterschiedsbeträge ist § 176 AO zu beachten. Eine Feststellung von Unterschiedsbeträgen unterbleibt für Geschäftsjahre, für die auch unter Berücksichtigung von An- und Ablaufhemmung bei einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach der AO die Feststellungsfrist bereits abgelaufen wäre. § 181 Abs. 5 AO ist nicht entsprechend anzuwenden. Erst nach Unanfechtbarkeit des Feststellungsbescheids über die Unterschiedsbeträge nimmt die Investmentgesellschaft diese Beträge zusätzlich zu den Be-



steuerungsgrundlagen des Geschäftsjahrs auf, in dem die Unanfechtbarkeit eingetreten ist. Werden mehrere Fehler in einer gesonderten Feststellung zu verschiedenen Zeitpunkten aufgedeckt, erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrags in der jeweils frühestmöglichen Feststellungserklärung.

16. Übertragung inländischer Sondervermögen (§ 14 InvStG)

Allgemeines

Es können nur inländische Sondervermögen miteinander verschmolzen werden, indem ein Sondervermögen (übertragendes Sondervermögen) alle Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen (übernehmendes Sondervermögen) überträgt. Inländische Investmentaktiengesellschaften können nicht nach § 14 InvStG steuerneutral miteinander verschmolzen werden. Die steuerlichen Folgen für den Anleger aus der Verschmelzung von ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyps als entsprechende Rechtsform zu inländischen Sondervermögen sind in § 17a InvStG geregelt.

Die Voraussetzungen für eine Verschmelzung von Sondervermögen enthält § 40 InvG. Bei Publikums-Sondervermögen bedarf die Übertragung der Vermögensgegenstände des übertragenden auf das übernehmende Sondervermögen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Liegt diese Genehmigung vor und sind auch eventuelle Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt, haben die Finanzbehörden das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 InvG nicht zu prüfen. Bei der Verschmelzung von Spezial-Sondervermögen ist eine solche Genehmigung nach § 95 Abs. 7 Satz 2 InvG nicht erforderlich. Außerdem ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Satz 1 Nr. 2 und 3 InvG keine Voraussetzung für eine zulässige Verschmelzung.

Eine Verschmelzung ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs unter Geltung des InvG und des InvStG des übertragenden Sondervermögens zulässig. Allerdings ist es steuerlich zulässig, zu diesem Zweck ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden, wenn dieses Vorgehen auch nach dem InvG zulässig ist.

Zum Übertragungstichtag sind die Werte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens zu berechnen, das Umtauschverhältnis nach den Nettoinventarwerten der Sondervermögen festzulegen, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens zu übernehmen und der gesamte Übernahmevergang vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Das übernehmende Sondervermögen setzt die nach steuerlichen Vorgaben ermittelten (fortgeführten) Anschaffungskosten für die übertragenen Wirtschaftsgüter nach der Verschmelzung fort. Die Behaltensfristen auf Ebene der Sondervermögen beginnen nicht neu. Auch die Absetzung für Abnutzung wird nach den gleichen Methoden und den gleichen Werten fortgeführt, die vor der Verschmelzung bei dem übertragenden Sondervermögen verwandt wurden.

Die neuen Anteile treten in die Rechtspositionen der alten Anteile ein. Waren die ursprünglichen Anteile auf einen Teilwert unter den historischen Anschaffungskosten dieser Anteile abgeschrieben worden, ist später eine Zuschreibung auch bei den neuen



abgeschrieben worden, ist später eine Zuschreibung auch bei den neuen Anteilen bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten der alten Anteile unter den Voraussetzungen einer Wertaufholung vorzunehmen.

Erhält ein privater Anleger aufgrund der Verschmelzung für seine alten Anteile neue Anteile, so läuft die Frist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG weiter, wenn sich die alten Anteile noch innerhalb der Frist befanden. Befinden sich die alten Anteile bereits außerhalb der Frist, so gilt dies auch für die neuen Anteile.

Nach der Verschmelzung können keine gesonderten Vermögensmassen in dem einheitlichen Sondervermögen fortgeführt werden. Noch vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete Erträge müssen deshalb dessen Anlegern spätestens zum Übertragungstichtag zugewiesen werden. Soweit die Erträge nicht bereits vorab ausgeschüttet werden, fingiert § 14 Abs. 5 InvStG ausschüttungsgleiche Erträge zum Ende des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens.

Diese enthalten auch die Erträge, die das übertragende Sondervermögen zur Ausschüttung in einem dem Ausschüttungsbeschluss nach § 12 InvStG entsprechenden Beschluss vorgesehen hat. Dieser Beschluss ist maßgebend für den Umfang der Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 oder 3 InvStG in diesem Falle. Zu den fingierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch angewachsene (laufende) ausschüttungsgleiche Erträge, die nicht bereits gemäß dem modifizierten Zufluss-Abfluss-Prinzip des § 3 Abs. 2 InvStG als Erträge erfasst sind.

Dies gilt ausschließlich für Finanzinnovationen i. S. des § 20 Abs. 2 EStG im übertragenden Sondervermögen. Die Wahl zwischen Emissions- oder Marktrendite trifft das übertragende Sondervermögen. Die tatsächliche Ausschüttung der fingierten ausschüttungsgleichen Erträge des übertragenden Sondervermögens durch das übernehmende Sondervermögen fällt unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa InvStG. Von den fingierten ausschüttungsgleichen Erträgen ist Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 und 4 InvStG durch das übertragende Sondervermögen bzw. das übernehmende Sondervermögen als Rechtsnachfolger einzubehalten, anzumelden und abzuführen.

Für den Fonds-Aktiengewinn und den Fonds-Immobilien Gewinn gelten bei Verschmelzung keine Besonderheiten. Der betriebliche Anleger, der Anteile am übertragenden Sondervermögen hält, ermittelt seinen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien Gewinn jedoch zweigeteilt. Die eine Komponente betrifft den Zeitraum bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens, die andere Komponente den Zeitraum ab der Beteiligung am übernehmenden Sondervermögen. Auf die Summe dieser Komponenten ist § 8 InvStG anzuwenden. Dem betrieblichen Anleger steht ein Dach-Investmentvermögen hinsichtlich des Aktiengewinns aus den Ziel-Investmentvermögen gleich.

Anwendungs- und Übergangsregelungen (§§ 18 und 19 InvStG)

Das InvStG ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anwendbar, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt, und auf die Erträge, die in diesem Geschäftsjahr dem Investmentvermögen zufließen oder nach § 3 Abs. 2 InvStG als zugeflossen gelten.



Auf frühere Geschäftsjahre und auf in diesen dem Investmentvermögen zugeflossene Erträge sind weiterhin das KAGG und das AuslInvestmG in der jeweils zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Namentlich bei der Ausschüttung thesaurierter Veräußerungsgewinne kann es noch eine geraume Zeit zur Anwendung des KAGG und des AuslInvestmG kommen.

Für Anleger, die Anteile an inländischen Investmentvermögen in ihrem Betriebsvermögen halten, ist unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentvermögens § 8 InvStG ab dem Jahreswechsel 2003/2004 anzuwenden. Entscheidend ist nur, dass

- entweder die Einnahmen aus der Veräußerung oder der Rückgabe des Investmentanteils nach dem 31. Dezember 2003 zufließen bzw. bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich der Anspruch auf diese Einnahmen nach dem 31. Dezember 2003 zu aktivieren ist oder
- für einen Bilanzstichtag nach dem 31. Dezember 2003 eine Teilwertabschreibung vorzunehmen ist oder
- bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils nach dem 31. Dezember 2003 ein unter dem Buchwert liegender Anspruch auf die Gegenleistung zu aktivieren ist bzw. bei Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG Einnahmen zufließen, die geringer sind, als der im Anlageverzeichnis ausgewiesene Wert.

Für Anteile an ausländischen Investmentvermögen gelten insgesamt die Vorschriften über den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Immobilien Gewinn, den Anleger-Aktiengewinn und den Anleger-Immobilien Gewinn erst für Geschäftsjahre des Investmentvermögens, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen. Der Fonds-Aktiengewinn und Fonds-Immobilien Gewinn ist jeweils mit dem Wert null Euro anzusetzen. Nur die nachfolgenden Veränderungen sind zu erfassen.

Die neuen Vorschriften für die Besteuerung des Zwischengewinns sind auf Rückgabe oder Veräußerung sowie Erwerb eines Investmentanteils anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt. Der gezahlte Zwischengewinn führt zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen und ist im Rahmen des „Stückzinstopfes“ nach § 43a Abs. 3 EStG zu berücksichtigen.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr des Investmentvermögens gehen in den Zwischengewinn die Erträge aus zugeflossenen Einnahmen und Ansprüche auf diese Einnahmen vor dem 1. Januar 2005 nicht ein (Startwert null Euro). Dies gilt auch für den Fall des späteren Zuflusses der Einnahmen zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem Ende des Geschäftsjahres; die Einnahmen sind nicht voll, sondern nur zeitanteilig anzusetzen.



17. Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen

	Privatanleger	Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft
1. inländische und ausländische Dividenden	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • zur Hälfte steuerpflichtig <p>ausgeschüttet :</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Hälfte steuerpflichtig; <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • zur Hälfte steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Hälfte steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • steuerfrei <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2</p>
2. inländische und ausländische Zinsen	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)</p>
3. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen¹ <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>
Gewinne aus Termingeschäften i. S. des § 23 I Nr. 4 EStG	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>
4. Optionsprämien	<p>thesauriert: gelten nicht als zugeflossen</p> <p>ausgeschüttet: steuerfrei</p> <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>	<p>thesauriert: gelten nicht als zugeflossen</p> <p>ausgeschüttet: voll steuerpflichtig</p> <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>	<p>thesauriert: gelten nicht als zugeflossen</p> <p>ausgeschüttet: voll steuerpflichtig</p> <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1</p>



5. Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten nicht als zugeflossen ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten • steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3
6. inländische Mieten	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
7. ausländische Mieten (DBA mit Freistellungsmethode = Regelfall)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerfrei ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
8. ausländische Mieten (DBA mit Anrechnungsmethode = Ausnahme, insb. Schweiz und Spanien)	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • voll steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig, Steueranrechnung/-abzug §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2	thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> • gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres • steuerpflichtig; • Steueranrechnung/Steuerabzug ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2



9. Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat • voll steuerpflichtig <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • voll steuerpflichtig <p>§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3</p>
10. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt <p>§§ 1 Abs. 3, 2, 4 Abs. 1</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei mit Progressionsvorbehalt <p>§§ 1 Abs. 3, 2, 4 Abs. 1</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerfrei <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)</p>
11. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>	<p>thesauriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>ausgeschüttet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerpflichtig • Steueranrechnung/Steuerabzug <p>(§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)</p>



12. Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstücks-Personengesellschaften	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d.h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen o. gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d.h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen o. gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d.h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen o. gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte
13. Inländische Dividenden von Grundstückskapitalgesellschaften	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
14. ausländische Dividenden aus Grundstückskapitalgesellschaften; Schachteldividende	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt). §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt). §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1
ausländische Dividenden aus (insb. Grundstücks-) Kapitalgesellschaften	wie sonstige Dividenden (s. 1.) §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2	wie sonstige Dividenden (s. 1.) §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2	wie sonstige Dividenden (s. 1.) §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de